



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

GL 5c spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit mind. einer Nutzung pro Jahr, 1. Nutzung als Mahd ab 15.07.

Was ist Ziel der Maßnahme?

Die Maßnahme soll in Wiesen brütenden Vogelarten, wie z. B. Braunkehlchen und Bekassine die Möglichkeit bieten, ihre Brut erfolgreich abzuschließen. Weiterhin zielt die Maßnahme darauf ab, insbesondere Bestände des FFH-Lebensraumtyps „Berg-Mähwiesen“ und wertvolle Biotoptypen im sächsischen Mittelgebirge zu erhalten. Auch wertvolle Feucht- und Nasswiesen im Tief- und Hügelland können dazugehören. Auf diesen Flächen kommen häufig seltene und gefährdete Pflanzenarten vor, die durch die späte Mahd Samen ausbilden und sich vermehren können. Neben den genannten Vogelarten wird durch die Maßnahme auch für viele weitere Tierarten ein wichtiger Lebensraum geschaffen, vor allem wenn bereits viele umliegende Grünlandflächen gemäht sind. So finden zum Beispiel blütenbesuchende Insekten wie Schmetterlinge und Bienen Nahrung, Spinnen und Heuschrecken können sich auf der Fläche fortpflanzen.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- erste Nutzung ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.10.
- Kein Einsatz von N-Dünger. Ausnahmen nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen.
- Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Mindestschlaggröße 0,1000 ha

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Grünland“.

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Antragstellung 15. Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5c	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.07.								1. Nutzung Mahd mit Beräumung 15.07. -31.10.			weitere Nutzung möglich	

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

- ✓ Der Verzicht auf Stickstoffdüngung wirkt als produktionsbegrenzender Faktor. Dennoch können relativ hohe Trockenmasse-Erträge von 40 bis 50 dt/ha an rohfaserreichem Futter erzielt werden. Voraussetzung ist eine optimale Bodenreaktion (pH-Wert) und die ausreichende Versorgung der Pflanzen mit Grundnährstoffen. Ein Mangel wirkt sich nicht nur auf den Ertrag sondern auch auf die Artenzusammensetzung sowie die Mineralstoffgehalte des Futters aus, die unter das ernährungsphysiologische Optimum für die Raufutterfresser absinken können. Für alle Wiesen frischer Standorte sowie für Bergwiesen wird eine ausreichende Kalkversorgung (pH-Klasse C) sowie Grunddüngung (P und K in Gehaltsklasse B) empfohlen.
- ✓ Auf die Kalkung und Grunddüngung sollte dagegen verzichtet werden bei Grünlandtypen wie Borstgrasrasen (auch kleinflächig in Bergwiesen), Bärwurzweiden und Flächen im Einzugsbereich von Mooren, welche einen Lebensraum für spezialisierte (an Nährstoffmangel angepasste) Pflanzen bieten.
- ✓ Der Energiegehalt der spät geschnittenen Aufwüchse hängt ganz entscheidend von der Artenzusammensetzung der Grünlandnarbe ab. Ausgewogene, kräuter- und leguminosenreiche Bestände sind dabei wesentlich nutzungselastischer als gräserdominierte Narben und können bei optimaler Ernte noch ein akzeptables Futter (Heu) liefern.
- ✓ In Vogelschutzgebieten bzw. bei bekanntem Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Wachtelkönig) sollte zur Vermeidung von Gelege- und Jungvogelverlusten eine mechanische Bestandspflege wie Abschleppen und Walzen nur bis Mitte März und dann erst wieder im Herbst durchgeführt werden. Die Mahd sollte von innen nach außen erfolgen.
- ✓ Im Regelfall sollte die Mahd im Juli durchgeführt werden, da sich sonst die Zusammensetzung des Pflanzenbestandes verschlechtern kann (Verbrachungstendenzen).
- ✓ Auf wüchsigen Standorten wirkt sich eine zweite Nutzung im Herbst durch Rinder oder Schafe günstig auf den Erhalt bzw. die Entwicklung eines artenreichen Bestandes aus. Zum einen wird weitere Biomasse abgeschöpft, zum anderen können sich typische Pflanzenarten in kleineren Bodenverwundungen, die durch Trittschäden entstanden sind, ansiedeln. Von der Beweidung ausgenommen werden sollten artenreiche Feuchtwiesen auf nassen Standorten.
- ✓ Um die Tierwelt auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmäherwerk verwendet werden.
- ✓ Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering sein (> 6 cm).
- ✓ Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit auf der Fläche ungenutzte Bereiche zu belassen (siehe Punkt „Belassen von ungenutzten Bereichen“).